

**Der verordnete Ausnahmezustand
- ein rechtshistorischer Vortrag?
Oder: Von der Verfassungssensibilität des
deutschen Gesetzgebers**

Prof. Dr. Thomas Mayen

Erhebliche öffentliche Kritik

- **Dt. Ethikrat, Solidarität und Verantwortung in der Corona-Krise, Ad-hoc-Empfehlung v. 27.3.2020, Seite 7**
- „nicht in ein Denken in Kategorien des Ausnahmezustands [...] verfallen“.
- Krisen sind nicht „die Stunde der Exekutive“;
- die aktuellen Entscheidungen dürfen „nicht an einzelne Personen oder Institutionen delegiert“, sondern müssen „von den Organen getroffen werden, die hierfür durch das Volk mandatiert sind und dementsprechend auch in politischer Verantwortung“ stehen

Die Notstandsverfassung des GG

- **Bewusste Entscheidung:**
„Konstitutionalisierung der Notstandsverfassung“
- Die Verfassung gilt auch im Ausnahmezustand nicht unter Vorbehalt; auch im Krisenfall ist ihr Geltungsanspruch unbedingt
- Auch die Notstandsverfassung ist deshalb als unmittelbar bindendes Recht angelegt
- Ungeschriebene Zuständigkeiten aus der Natur der Sache sollen bewusst vermieden werden (BVerfGE 115, 118, 145)

§ 5 IfSG als klassisches Notstandsgesetz

- **Beispiele: Art. 115a GG;**
- **Die Mechanik der Regelung:**
 - **Feststellung einer außergewöhnlichen Verfahrenslage (Abs. 1 Satz 1)**
 - **Aktiviert exekutive Befugnisse, die von den Regelungen für die Normallage abweichen**

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird *im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite* unbeschadet der Befugnisse der Länder *ermächtigt*, [...]

Die Befugnisse des BMG nach § 5 IfSG

- **VO-Ermächtigung zu Ausnahmen und Abweichungen von bestehenden ges. Vorschriften**
- **Ausführung von Bundesgesetzen („Anordnung“)**

Feststellung der epidemischen Notlage

- **Fassung vom 27.03.2020**
- (1) 1Der Deutsche Bundestag stellt eine epidemische Lage von nationaler Tragweite fest.
- 2Der Deutsche Bundestag hebt die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen.
- 3Die Aufhebung ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Feststellung der epidemischen Notlage

- **Fassung vom 18.11.2020 (1)**
- (1) 1Der Deutsche Bundestag kann ~~stellt~~ eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 vorliegen.
- 2Der Deutsche Bundestag hebt die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder auf, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nach Satz 4 nicht mehr vorliegen.
- 3Die Feststellung und die Aufhebung sind ~~ist~~ im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Feststellung der epidemischen Notlage

- **Fassung vom 18.11.2020 (2)**
- 4Eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt vor, wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil
- 1. die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder
- 2. eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet

Feststellung der epidemischen Notlage

- **Fassung vom 18.11.2020 (3)**
- Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt ist, unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag regelmäßig mündlich über die Entwicklung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Die Befugnisse des BMG im Rahmen der epidemischen Lage

1. Gesetzesändernde Verordnung :

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite unbeschadet der Befugnisse der Länder ermächtigt, [...]

4. *durch Rechtsverordnung* ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln [..] zu treffen und insbesondere

a) *Ausnahmen von den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes [,,,] zuzulassen*

b) die zuständigen Behörden zu ermächtigen, im Einzelfall Ausnahmen von den in Buchstabe a genannten Vorschriften zu *gestatten*, insbesondere

Die Befugnisse des BMG im Rahmen der epidemischen Lage

2. Ausführung von Bundesgesetzen :

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird *im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite* unbeschadet der Befugnisse der Länder *ermächtigt*, [...]

- ▶ 6. die notwendigen Anordnungen
- ▶ a) zur Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstabe a und
- ▶ b) zur Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstabe c bis g zu treffen; das Bundesministerium für Gesundheit kann eine nachgeordnete Behörde beauftragen, diese Anordnung zu treffen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!